

treibern und der Gemeinde gegen Lohn vergeben oder – wie in Lawena seit 1975 – bezahltem Personal übergeben. Die Alppflichttage gehören der Vergangenheit an. Und das mit Recht! Denn diese Pflichttage brachten der Alpe wenig Nutzen, es wurde wenig produktiv gearbeitet. Berechnet man für Lawena und Valüna für den Hin- und Rückweg 5–6 Stunden, so verblieb für die Tagesarbeit meistens wenig Interesse mehr bestehen. Seit Jahren hat sich auch in Triesen der Brauch ergeben, dass Freiwillige aus dem Dorfe (z.B. Schulklassen, Vereine) es übernehmen, unentgeltlich oder gegen Verpflegung solche Alppflegeleistungen zu erbringen. (Lawinenschäden beheben, aufräumen, Unkraut vertilgen, Steine zusammenlesen etc.) Es lohnt sich, die Alpweiden zu erhalten und die Erträge des Weidlandes zu verbessern.

Dorfordnung (Alpbenutzung) Vergleichsurkunde vom 20. September 1718

Die Dorfordnung vom 20. September 1718 gibt uns Einblick auch in jene vom 1. Mai 1595. Die Teilung von 1595 betraf lediglich die Bewirtschaftung der Alpen, was daraus hervorgeht, dass Lawena den Oberdörflern und Valüna den Unterdörflern *«allein zu betreiben zugeteilt»* war, am Weidgeld von fremdem Vieh in Valüna jedoch alle beteiligt waren. In der Vergleichsurkunde treten 70 Ober- und Unterdörfler auf, wobei lediglich die Hälfte selber unterschreiben konnten.

«In dem Nahmen der Heyligen Hochgelobten Dreyfalgigkeit Gottes des Vatters, Sohnes, und Heyligen Geistes Amen.

Khund und zu wissen seye hiermit Männiglich, denen dieses offene Instrument zu lesen oder zu hören vorkommt, jetzt und in zukünftigen ewigen Zeiten und Tagen, im sonderheit aber denen von der Gemaind Trysen, in der fürstlich Liechtensteinischen Reichs Grafschaft Vaduz gelegen. Dass nachdem dere Liebe Altvorderen, mit Landesherrlicher Bewilligung, durch ihre dazu verordneten Gemaind Vorsteher in dem Jahr, als man zählt, nach Christi unseres Einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt: Eintausend, fünfhundert, und fünfundneunzig Jahr den Ersten Tag May eine Dorfordnung aufgerichtet, und under anderem darinnen auch absonderlich wegen ihrer dazumahl in gemeinschaft besessenin beeden Alppen, die Valluna und Lawena genannt, eine Dorfsteilung dergestalt gemacht, dass die Alpp Valluna denen in dem nderen, die Alpp Lawena aber denen in dem oberen Dorf gesessenen Gemains-Leüthen allein zu betreiben, zugetheilet, das von der Alpp Valluna aus fremden Waydvieh ziehende Waidgelt aber beeden Theilen zu gleicher Gebühr zugeschieden worden, alles nach mehrerem Inhalt des darüber errichteten Briefs, dieses Briefs inhalt auch beeder Seiten lange Jahr,/: biss und dann die Alpp Lawena, vor ohngefähr vierzig Jahren, durch die sich ereigneten viele Wolkenbrüch und Wassergüsse zimblichen Theils verderbet, und ohnbrauchbar gemachet:/: zwar nachgelebet, daraufhin aber die in dem oberen Theil des Dorfs zu Triesen, von denen in dem nderen Theil gesessenen laut obgedachter Dorfordnung, die billichmäsige Schadloshaltung zu begehren bewogen, auch, als die in dem nderen Theil, wegen des Waid- und Miethgelts mit ihnen sich entzweyete, endlich bey dem damaligen Vaduzerischen Oberampt zu klagen gedrungen worden, diese Strittigkeit erstlich vor Ampt, heranmachen aber vor dem sogenannten Zeit-Gericht den 18. Juny anno 1685: und sodann in Appellation vor dem Gräflichen Vaduzischen Hofgericht den 6. August anno 1685 zwar ausgemachet und erörtert, in